

Stücke (4. und 5. März) auf die Vollziehung, den Ortsnamen dagegen auf ein früheres Stadium der Beurkundung¹. St. 1373 und 1374 werden also beide in Wallhausen geschrieben sein. St. 1374 ist gewiss erst am 5. März in Gebesee, zusammen mit St. 1375, das dasselbe Geschäft betrifft, vollzogen worden. St. 1373 kann möglicher Weise noch am 4. März in Wallhausen vollzogen sein, da die Annahme, dass der König die Strecke von Wallhausen nach Gebesee an einem Tage zurückgelegt habe, zwar eine ungewöhnlich starke Marschleistung voraussetzt und deshalb nicht unbedenklich, aber doch nicht ganz unannehmbar ist. Da somit nicht nothwendig ein Widerspruch zwischen den Angaben der Datierungszeile in 1373 angenommen werden muss, wohl aber Veranlassung zu Zweifeln an dem Zusammentreffen derselben vorliegt, meinen wir diesen Zweifeln auch in der Ausgabe Ausdruck geben zu sollen. Wir führen zu diesem Behufe ein neues Zeichen ein. Bekanntlich hat Sickel Nichteinheitlichkeit der Datierung zweckmässig dadurch bezeichnet, dass er in der dem Urkundenregist folgenden Zeile diejenigen Angaben von Zeit und Ort, welche nicht zu einander passen, durch einen Strich trennt, während die Urkunde da eingereiht wird, wohin die auf den frühesten Zeitpunkt treffende Angabe der Datumszeile gehört². Indem wir bei solchen Datierungen, die wir bestimmt als widerspruchsvoll betrachten, ebenso verfahren, richten wir in Fällen wie dem eben besprochenen von St. 1373 für die Benutzer unserer Ausgabe dadurch eine Warnungstafel auf, dass wir statt des einfachen Strichs einen Strich und ein Fragezeichen setzen. Wir werden also den Ansatz der Datierung bei 1373. 1374. 1375 so geben: 1373: Wallhausen — ? 1004 März 4; 1374: Wallhausen — 1004 März 5; 1375: Gebesee 1004 März 5. Das soll heissen: wir betrachten es als zweifelhaft, ob der König noch am 4. März in Wallhausen, als sicher, dass er am 5. März nicht mehr dort, sondern in Gebesee geurkundet hat.

Auf dem ersten Zuge Heinrichs nach Italien, der im Frühjahr 1004 unternommen wurde, ward an der Organisation der Kanzlei nichts geändert; auch jetzt noch muss

1) Auf die Handlung beziehen wir keine der Datierungsangaben der drei Urkunden, diese hat aller Wahrscheinlichkeit nach bereits stattgefunden, ehe der König nach Wallhausen kam; vgl. oben S. 135 und S. 136, N. 1. 2) Vgl. DD. II, S. 6.